



Entscheidung Nr. 3176(V) vom 18.02.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27.2.1988

Antragsteller:

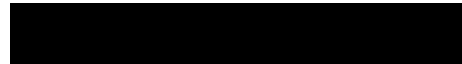
Kreisjugendamt Wesel
Postfach 11 60
4230 Wesel
Az.: 51-31

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.11.1987 eingegangenen Indizierungsantrag am 18.2.1988 gemäß § 15a GjS in der Besetzung mit:

Stellv. Vorsitzender:



Jugendwohlfahrt:



Literatur:



einstimmig entschieden:

Dia-Show-Expert
Computerspiel
Hersteller unbekannt

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

G r ü n d e

Das Computerprogramm "Dia-Show-Expert" ist auf einer 5 1/4" Diskette für das Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Das Programm erzeugt eine Fülle von Nacktdarstellungen weiblicher Modelle. Die Geschlechtsmerkmale der Frauen sind z. T. sehr deutlich in den Vordergrund gehoben.

Das Jugendamt des Kreises Wesel hat beantragt,

das Computerspiel "Dia-Show-Expert"
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Programm erzeuge 18 Bilder mit teilweise pornographischen Inhalten. Neben den erotischen und vergleichsweise harmlosen Abbildungen werden nämlich auch solche präsentiert, die den Sexualbereich in unterschiedlichster Positionierung, die Verwendung eines Vibrators bzw. masturbierende Frauen und vor allem die Durchführung von Fellatio zum Inhalt haben.

Ein Beteiligter war nicht zu ermitteln.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Darstellungen des Programms und auf den des Magazins Bezug genommen.

Der Inhalt von "Dia-Show-Expert" ist offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB. Der Inhalt des Programms ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellungen zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Die Voraussetzungen des Pornographie werden von den vielen Darstellungen des Programms deshalb erfüllt, weil sie offensichtlich allein dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschaustellung weiblicher Geschlechtsteile sexuell zu stimulieren.

Wie der Antragsteller zu Recht hervorhebt werden Koitus, Fellatio und Cunnilingus in deutlicher Einstellung zur sexuellen Stimulierung präsentiert.

Ausnahmetatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GjS scheiden bei Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

